

## Medienmitteilung vom 26. November 2003

### Bundesgericht soll Südanflüge stoppen

**Der Verein Flugschneise Süd - Nein (VFSN) hat beim Bundesgericht gegen die vorübergehende Zulassung von Südanflügen Beschwerde eingereicht. Die Beschwerde wurde nötig, da den Einsprachen des VFSN und 1152 Mitbeschwerdeführern gegen die Südanflüge die aufschiebende Wirkung aberkannt worden war. Die Rekurskommission UVEK hatte Ende Oktober mit einem aussergewöhnlichen Entscheid die juristisch korrekten Anträge der Südanfluggegner übergangen und damit die Südanflüge möglich gemacht.**

Im September 2003 hat der VFSN und 1152 Mitbeschwerdeführer Einsprache gegen die Einführung der Südanflüge eingereicht.

Im Oktober 2003 hat die zuständige Rekurskommission UVEK allen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen und die Südanflüge damit möglich gemacht. Der VFSN verlangt nun vom Bundesgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden, wie es üblicherweise der Fall ist. Bis zum Entscheid der Rekurskommission UVEK über alle angeführten Beschwerdepunkte dürfen damit vorläufig keine Südanflüge mehr stattfinden.

#### Entscheid ohne sachliche Grundlage

Die von der Rekurskommission UVEK berücksichtigten Argumente der Flughafen Zürich AG gegen die aufschiebende Wirkung der Beschwerden sind nicht stichhaltig:

- Bei seltenen Schlechtwetterlagen und bei nasser Piste ist die Ostpiste 28 für Landungen zwar zu kurz. Diese meteorologischen Ausnahmefälle bedingen jedoch nicht die sofortige und generelle Einführung von Südanflügen an 365 Tagen im Jahr. Zumal die Swiss ab Januar 2004 nur noch mit Flugzeugen fliegen wird, die auch bei nasser Fahrbahn auf der Piste 28 landen können.
- Der angebliche Verlust von 6-8 Langstreckenflügen (vorwiegend der Swiss) für den Fall, dass in den nächsten Wochen keine Südanflüge stattfinden könnten, ist kein Argument für Südanflüge. Mit angepassten Abflugzeiten vom Herkunftsort könnten diese Flüge leicht auch ohne Südanflüge stattfinden. Weder die Flughafen AG, noch die Swiss haben jedoch entsprechende Schritte zur Abklärung dieser Variante unternommen.
- Der behauptete Schaden für den Fall, dass keine Südanflüge möglich wären, beläuft sich auf weniger als 28 Mio. Franken im Jahr (wegfallende Gebühren für die angeblich ausfallenden 6 – 8 Langstreckenflugzeuge). Dieser Betrag steht in keinem Verhältnis zur Wertvernichtung durch die Südanflüge, dessen, was mit den Lärmauswirkungen auf den Süden an Werten vernichtet wird.

Insgesamt hat die Rekurskommission UVEK die Interessen des Flughafens eklatant übergewichtet.

### **Vernachlässigte Sicherheit**

Der Aspekt der Sicherheit wurde beim Entscheid der Rekurskommission UVEK gänzlich ausser Acht gelassen.

- Die hohe Siedlungsdichte in der Südanflugschneise verbindet die Landung aus dem Süden mit ungleich höheren Risiken für die Bevölkerung als eine Landung im herkömmlichen Nordanflug.

### **Verstoss gegen Rechtsordnung**

- Es verstösst gegen die schweizerische Rechtsordnung, den Entzug der aufschiebenden Wirkung auf Vorrat auszudehnen, wie dies im Entscheid der Rekurskommission UVEK für Beschwerden gegen die Einrichtung einer ILS-Anlage bereits heute auf den Zeitpunkt 31. Oktober 2004 gemacht wurde. Auch diese vorläufige Anordnung über ein Jahr im voraus ist daher vom Bundesgericht aufzuheben.
- Beim Anflugverfahren LOC/DME, welches ab Mai 2004 eine bessere Wetterunabhängigkeit für Südanflüge erlaubt, handelt es sich um ein neues Verfahren, das im zugrundeliegenden provisorischen Betriebsreglement 5 des BAZL nicht enthalten ist und damit auch nicht zum Verfahrensgegenstand vor der Rekurskommission UVEK gemacht werden kann. Die von der Rekurskommission verfügte Ausdehnung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung auf das LOC/DME-Anflugverfahren ist daher vom Bundesgericht ebenfalls aufzuheben.
- Selbst wenn stets nur von einem Provisorium die Rede ist, fehlt bis dato jegliche zeitliche Begrenzung. Auch im Falle einer Mediation sollen die Südanflüge auf Jahre hinaus immer noch weitergeführt werden, was nicht akzeptiert werden kann.

Die Einführung der Südanflüge ist weder gesetzmässig noch verhältnismässig. Die aufschiebende Wirkung ist daher durch das Bundesgericht wieder herzustellen.

Mittel- und langfristig muss das bisherige Nordanflugregime, mit oder ohne gekröpftem Nordanflug, wieder eingeführt werden.

Die Flughafen Zürich AG, das BAZL und die Skyguide AG sind auf die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen und flankierenden Massnahmen zu verpflichten.

Verein Flugschneise Süd – NEIN (VFSN)

Der Vorstand